

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 17. September

2009

Datum	Inhalt	Seite
17.8.2009	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	478
12.8.2009	Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (ZustVUG) 2030-3-9-1-UG	480
19.8.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-UK	483
20.8.2009	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2210-2-23-WFK	486
20.8.2009	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau 2210-2-24-WFK	488
24.8.2009	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft 7803-12-L	489
26.8.2009	Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten 7803-19-L	492
3.9.2009	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft 7803-4-L	494

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um

– Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

– schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die e-mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBl

2022-1-I

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 17. August 2009

Auf Grund von Art. 136 Satz 2 und Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F) werden hiermit die

Anlagen 1 und 2 zum KWBG in der ab **1. März 2009** und ab **1. März 2010** geltenden Fassung bekannt gemacht.

München, den 17. August 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

Anlage 1

Monatliche Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (gültig ab 1. März 2009)

Einwohner der Gemeinde	monatliche Entschädigung
bis 1 000	425,38 € bis 1 885,26 €
1 001 bis 3 000	1 808,40 € bis 3 268,29 €
3 001 bis 5 000	2 807,25 € bis 3 882,98 €
über 5 000	3 268,29 € bis 4 190,31 €

Anlage 2

Monatliche Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit (gültig ab 1. März 2009)

	Dienstaufwandsentschädigung
A. Erste Bürgermeister	
1. kreisangehöriger Gemeinden	171,69 € bis 563,02 €
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	302,06 € bis 823,87 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	432,53 € bis 954,34 €
c) über 100 000 Einwohner	563,02 € bis 1 084,78 €
B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder	
1. kreisangehöriger Gemeinden	145,57 € bis 458,67 €
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	249,93 € bis 667,34 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	354,27 € bis 771,71 €
c) über 100 000 Einwohner	458,67 € bis 876,04 €
C. Landräte	693,46 € bis 954,34 €

Anlage 1

**Monatliche Entschädigungen
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister
(gültig ab 1. März 2010)**

Einwohner der Gemeinde		monatliche Entschädigung	
	bis 1 000	430,48 €	bis 1 907,88 €
1 001	bis 3 000	1 830,10 €	bis 3 307,51 €
3 001	bis 5 000	2 840,94 €	bis 3 929,58 €
	über 5 000	3 307,51 €	bis 4 240,59 €

Anlage 2

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten auf Zeit
(gültig ab 1. März 2010)**

		Dienstaufwandsentschädigung	
A. Erste Bürgermeister			
1.	kreisangehöriger Gemeinden	173,75 €	bis 569,78 €
2.	kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte		
	a) bis 50 000 Einwohner	305,68 €	bis 833,76 €
	b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	437,72 €	bis 965,79 €
	c) über 100 000 Einwohner	569,78 €	bis 1 097,80 €
B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder			
1.	kreisangehöriger Gemeinden	147,32 €	bis 464,17 €
2.	kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte		
	a) bis 50 000 Einwohner	252,93 €	bis 675,35 €
	b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	358,52 €	bis 780,97 €
	c) über 100 000 Einwohner	464,17 €	bis 886,55 €
C. Landräte			
		701,78 €	bis 965,79 €

2030-3-9-1-UG

**Verordnung
zur Übertragung
beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für
Umwelt und Gesundheit
(ZustVUG)**

Vom 12. August 2009

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 6 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348),
3. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
5. § 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 573),
7. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
8. § 72 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F),
9. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
10. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

Die Befugnis zur Ernennung der Beamten und Beamtinnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (im Folgenden Staatsministerium) wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,
2. dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
3. dem Landesamt für Umwelt.

§ 2

Sonstige Zuständigkeiten

(1)¹Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde nach

1. § 39 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), geändert durch Art. 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
2. Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Nebentätigkeit),
3. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen),
4. § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG, Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Ausnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen),
5. Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung),
6. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
7. Art. 139 Abs. 10 BayBG (Ausbildungskostenerstattung),
8. § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub über sechs Monate)

werden übertragen:

1. den in § 1 genannten Behörden,
2. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
3. der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
4. der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden.

²Abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 werden die in Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 genannten Befugnisse den Wasserwirtschaftsämtern für die Beamten und Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes ihres jeweiligen Dienstbereichs übertragen.

(2) ¹Für abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen. ²Für Personen, die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete Behörden leiten, bleibt das Staatsministerium zuständig. ³Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayBG bleibt unberührt.

§ 3

Abordnungen, Zuweisungen und Versetzungen

(1) ¹Den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Behörden wird die Befugnis zur Abordnung (§ 14 BeamStG, Art. 47 BayBG) auch für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind, und zur Zuweisung (§ 20 BeamStG) für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen oder Versetzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle angeordnet werden. ²In der Verfügung ist auszuweisen, dass das Einvernehmen vorliegt.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LbV oder eine neue Laufbahn nach § 5 Abs. 3 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 6 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 6 Abs. 3 Satz 2 LbV,
4. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 17 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 3 Satz 1 oder § 36 Abs. 2 Satz 2 LbV,
5. Kürzung der Probezeit nach § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV,
6. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 37 Abs. 3 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 3 Satz 1 oder § 49 Abs. 3 Satz 1 LbV,
7. Zulassung zum Aufstieg nach § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 3 oder § 51 Abs. 1 LbV und Kürzung der Einführungszeit nach § 41 Abs. 3 Satz 3, § 45 Abs. 3 Satz 3, § 46 Abs. 4 Satz 5 oder § 51 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LbV,
8. Feststellung der Befähigung nach § 54 LbV,
9. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherren nach § 68 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen nach § 68 Abs. 3 LbV.

§ 5

Elternzeit und Beurlaubung von Personen, die Behörden leiten

(1) ¹Die Personen, die in § 1 Nrn. 2 und 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nrn. 2 bis 4 genannte Behörden leiten und die Personen, die den Regierungen nachgeordnete Behörden leiten, werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, sich selbst zu beurlauben. ²Dies gilt nicht für Elternzeit nach § 12 UrlV und für Beurlaubungen nach § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 18 UrlV.

(2) ¹Die Entscheidung über Elternzeit nach § 12 UrlV und über Beurlaubungen nach § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 UrlV und § 18 UrlV bis zur Dauer von sechs Monaten treffen die Regierungen für die Personen, die ihnen

nachgeordnete Behörden leiten. ²Für Personen, die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete Behörden leiten, ist das Staatsministerium zuständig.

Abschnitt II

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 6

Leistungsprämien, Leistungszulagen

¹Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Rückforderung und Kürzung von Anwärterbezügen

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wird den in § 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs übertragen.

§ 8

Jubiläumszuwendung

¹Die Zuständigkeit für die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen und die Aushändigung der Dankurkunden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 JzV wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Behörden übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 9

Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

¹Die Zuständigkeit zur Genehmigung und Anord-

nung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen:

1. dem Staatsministerium für die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen,
2. den Regierungen für die Personen, die ihnen nachgeordnete Behörden leiten,
3. der für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörde für die aus diesem Anlass durchzuführende Dienstreise.

²Die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen im Inland gilt für die unter Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen für die Dauer von jeweils bis zu fünf Tagen als allgemein erteilt.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ZustVUGV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 460, BayRS 2030-3-9-1-UG), geändert durch § 7 der Verordnung vom 5. Januar 2006 (GVBl S. 42), außer Kraft.

München, den 12. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2230-1-1-5-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 19. August 2009

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)¹Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich Satz 2 mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft. ²Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“

b) In Abs. 5 werden die Worte „Nrn. 2.4, 4.2 und 4.3“ durch die Worte „Nrn. 2.3, 4.2 und 4.4“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 7.22 eingefügt:

„7.22 Staatliche Realschule Memmingen“.

b) Die bisherigen Nrn. 7.22 bis 7.34 werden Nrn. 7.23 bis 7.35.

3. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.17 wird in Spalte 3 nach dem Wort „Starnberg“ ein Komma und werden die Worte „Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg“ angefügt.

b) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:

„1.1 Staatliche	Staatliche	
Berufsfachschule	Berufsschule	
für gastgewerbliche	Berchtesgadener	
Berufe Freilassing	Land“.	

c) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.21 werden Nrn. 1.2 bis 1.22.

d) In Nr. 1.5 werden in Spalte 2 die Worte „Geigenbau und Zupfinstrumentenmacher“ durch das Wort „Musikinstrumentenbau“ ersetzt.

e) In Nr. 2.7 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Straubing“ ersetzt.

f) In Nr. 2.8 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Straubing“ ersetzt.

g) In Nr. 2.11 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Mitterfels“ ersetzt.

h) In Nr. 2.12 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.

i) In Nr. 2.13 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.

j) Die bisherige Nr. 3.12 wird neue Nr. 3.13 und die bisherige Nr. 3.13 wird Nr. 3.12.

k) Es wird folgende Nr. 3.14 eingefügt:

„3.14 Staatliche	Staatliche	
Berufsfachschule	Berufsschule	
für Hotel- und	Wiesau,	
Tourismusmanagement	Wiesau,	
Wiesau	Staatliche	
	Berufsfachschule	
	für gastgewerbliche	
	Berufe Wiesau,	
	Staatliche Berufs-	
	fachschule für	
	kaufmännische	
	Assistenten	
	Wiesau“.	

l) Es wird folgende neue Nr. 4.7 eingefügt:

- „4.7 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Bayreuth Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth“.
- m) Die bisherigen Nrn. 4.7 bis 4.18 werden Nrn. 4.8 bis 4.19.
- n) In Nr. 7.1 wird in Spalte 2 das Wort „Elektrotechnik“ durch das Wort „Metalltechnik“ ersetzt.
- o) Nr. 7.5 wird gestrichen.
- p) Die bisherigen Nrn. 7.6 bis 7.18 werden Nrn. 7.5 bis 7.17.
- q) Es wird folgende Nr. 7.18 eingefügt:
- „7.18 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Krumbach Staatliches Berufliches Schulzentrum Günzburg“.
- r) Es wird folgende Nr. 7.28 angefügt:
- „7.28 Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten Schwabmünchen Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“.
4. Anlage 3 Teil 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 1.2 und 1.3 werden Nrn. 1.1 und 1.2.
- c) Nr. 3.4 wird gestrichen.
- d) In Nr. 4.1 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule I Bamberg“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“ ersetzt.
- e) Nr. 4.2 wird gestrichen.
- f) Die bisherige Nr. 4.3 wird Nr. 4.2.
- g) Nr. 7.3 wird gestrichen.
5. In Anlage 4 Nr. 5.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ eingefügt.
6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:
- „1.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Altötting Staatliche Berufsschule Altötting“.
- b) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.3.
- c) In Nr. 2.3 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule I Straubing“ ersetzt.
- d) Es wird folgende neue Nr. 2.3 eingefügt:
- „2.3 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Passau Staatliche Berufsschule I Passau“.
- e) Die bisherigen Nrn. 2.3 bis 2.5 werden Nrn. 2.4 bis 2.6.
- f) In Nr. 2.5 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.
- g) Es wird folgende Nr. 3.1 eingefügt:
- „3.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik-technik Amberg Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg“.
- h) Es wird folgende neue Nr. 4.1 eingefügt:
- „4.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik-technik Bamberg Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“.
- i) Die bisherigen Nrn. 4.1 bis 4.9 werden Nrn. 4.2 bis 4.10.
- j) Es wird folgende neue Nr. 6.2 eingefügt:
- „6.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Bad Neustadt a.d. Saale Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a.d. Saale“.
- k) Die bisherige Nr. 6.2 wird Nr. 6.3.
- l) Es wird folgende neue Nr. 7.1 eingefügt:
- „7.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbau-technik Memmingen Staatliche Berufsschule I Memmingen“.
- m) Die bisherige Nr. 7.1 wird Nr. 7.2 und in Spalte 2 werden die Worte „und Maschinenbautechnik“ durch die Worte „Maschinenbau- und Mechatroniktechnik“ ersetzt.
7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.5 wird die Fußnote „²⁾“ gestrichen.
- b) In Fußnote ²⁾ werden die Worte „Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Fürstenfeldbruck.“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
- c) Fußnote ³⁾ erhält folgende Fassung:

- „³⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsoberschule Landsberg und der Staatlichen Berufsschule Landsberg verbunden.“
8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.5 wird die Fußnote „²⁾“ gestrichen.
- b) Es wird folgende neue Nr. 1.7 eingefügt:
- „1.7 Staatliche Berufsoberschule Landsberg²⁾“.
- c) Die bisherigen Nrn. 1.7 bis 1.14 werden Nrn. 1.8 bis 1.15.
- d) In Fußnote ²⁾ werden die Worte „Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Fürstfeldbruck.“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
- e) Fußnote ²⁾ erhält folgende Fassung:
- „²⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Fachoberschule Landsberg und der Staatlichen Berufsschule Landsberg verbunden.“
9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nr. 1.3 angefügt:
- „1.3 Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg²⁾“.
- b) Es wird folgende Fußnote ²⁾ angefügt:
- „²⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Starnberg und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg verbunden.“
- c) Nr. 1.2 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.2.
10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 1.3 bis 1.7 werden Nrn. 1.2 bis 1.6.
- c) Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
- | | | | | |
|------|--|---|---|---|
| „2.3 | Staatliches
Berufliches
Schulzentrum
Vilshofen
a. d. Donau | Staatliche
Berufsschule
Vilshofen
a. d. Donau, | Staatliche
Berufsfachschule
für Hauswirtschaft
Vilshofen
a. d. Donau, | Staatliche
Berufsfachschule
für Kinderpflege
Vilshofen
a. d. Donau, |
|------|--|---|---|---|
- Staatliche
Fachschule
(Technikerschule)
für Bau- und Glas-
bautechnik
Vilshofen
a. d. Donau“.
- d) In Nr. 3.1 werden in Spalte 3 nach den Worten „Assistenten Amberg,“ die Worte
- „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Amberg,“
eingefügt.
- e) Es wird folgende neue Nr. 4.2 eingefügt:
- | | | | | |
|------|---|--|--|--|
| „4.2 | Staatliches
Berufliches
Schulzentrum
Bamberg | Staatliche
Berufsschule I
Bamberg, | Staatliche
Berufsfachschule
für technische
Assistenten für
Informatik
Bamberg*, | Staatliche
Fachschule
(Technikerschule)
für Mechatronik-
technik Bamberg“. |
|------|---|--|--|--|
- f) Die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.6 werden Nrn. 4.3 bis 4.7.
- g) In Nr. 7.6 werden in Spalte 3 die Worte „und Maschinenbautechnik“ durch die Worte „,Maschinenbau- und Mechatroniktechnik“ ersetzt.
- h) In Nr. 7.7 wird in Spalte 3 das Wort „Elektrotechnik“ durch das Wort „Metalltechnik“ ersetzt.
- § 2
- ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. a und e bis g, Nrn. 5, 6 Buchst. c und Nr. 9 Buchst. a und b mit Wirkung vom 1. August 2008, § 1 Nr. 7 Buchst. a und b, Nr. 8 Buchst. a und d und Nr. 10 Buchst. a und b mit Wirkung vom 16. Februar 2009 in Kraft. ³Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Straubing wird mit Wirkung vom 1. August 2008 aufgelöst.
- München, den 19. August 2009
- Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
- Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2210-2-23-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 20. August 2009

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Senat

Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin der Studierenden mit beratender Stimme an.

§ 3

Mitwirkung der Studierenden,
Studierendenvertretung

Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG wirken die Studierenden in der Hochschule durch folgende Gremien der Studierendenvertretung mit:

1. den Fachschaftenrat,
2. den studentischen Konvent,
3. die Fachschaftsvertretungen und
4. die Fachschaftsversammlungen.

§ 4

Fachschaftenrat

(1) ¹Dem Fachschaftenrat gehören an:

1. je zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus jeder Fachschaftsvertretung,
2. die Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrats,

3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des studentischen Konvents und

4. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 wirken mit beratender Stimme mit. ³Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird vom studentischen Konvent gewählt.

(2) ¹Jede Fachschaftsvertretung hat im Fachschaf-tenrat eine Stimme. ²Votieren die Vertreter und Vertreterinnen aus einer Fachschaftsvertretung in einer Abstimmung unterschiedlich, so gilt die Stimme der Fachschaftsvertretung insgesamt für diese Abstimmung als nicht abgegeben.

§ 5

Aufgaben des Fachschaftenrats

Zu den Aufgaben des Fachschaftenrats zählen:

1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschafts-politischen Fragen,
4. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
5. die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
7. die Förderung der geistigen, musischen und sportli-chen Interessen der Studierenden und
8. die Pflege von nationalen und internationalen Be-ziehungen, insbesondere zu Studierenden.

§ 6

Studentischer Konvent

¹Der studentische Konvent besteht aus

1. neunzehn von den Studierenden gewählten Mitgliedern und
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Fachschaffensrats.

²Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 wird vom Fachschaffensrat gewählt und wirkt mit beratender Stimme mit.
³Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat kann mit beratender Stimme mitwirken.

§ 7

Fachschaftsvertretung

(1) ¹Die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften bilden die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen eines Instituts die Fachschaftsvertretung. ³In der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bilden die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen einer Fachgruppe (Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) die Fachschaftsvertretung.

(2) ¹Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät, eines Instituts oder einer Fachgruppe sind, 1000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studierendenvertretern und Studierendenvertreterinnen. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät, einer Fachgruppe oder eines Instituts sind, 1000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 um eins. ³In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften werden die Fachschaftsvertretungen in einer eigenen Wahl durch die Studierenden der jeweiligen Institute bzw. Fachgruppen gewählt, in den Fakultäten Katholische Theologie und Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durch die Studierenden der jeweiligen Fakultät.

(3) ¹Auf Antrag der betroffenen Fachschaftsvertretungen und der betroffenen Fachschaftsversammlung kann der Hochschulrat die Zusammenlegung von Fachschaftsvertretungen mehrerer Institute einer Fakultät zu einer Fachschaftsvertretung bestimmen. ²Diese Zusammenlegung kann durch den Hochschulrat auf Antrag der betroffenen Fachschaftsvertretung

und der betroffenen Fachschaftsversammlung ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

(4) Sofern in einer Fakultät keine Institute für Teile der Fakultät oder nur für Teile der Fakultät Institute gebildet sind, werden durch den Hochschulrat auf Vorschlag des Fachschaffensrats Fachgruppen festgelegt, die für den Zuschnitt der Fachschaftsvertretungen maßgeblich sind.

§ 8

Fachschaftsversammlung

¹In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften wird zur Koordination der Studierendenvertretung der Fakultät eine Fachschaftsversammlung gebildet. ²Die Fachschaftsversammlung besteht aus

1. den Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat,
2. je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Fachschaftsvertretungen.

§ 9

Finanzierung

Der Fachschaffensrat tritt in die Rechte und Pflichten des Sprecher- und Sprecherinnenrats nach Art. 53 BayHSchG ein.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

München, den 20. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-2-24-WFK

Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau

Vom 20. August 2009

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Universität Passau abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Senat und Hochschulrat

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG nimmt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, an den Sitzungen des Senats und des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats auch Personen bestellt werden, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität Passau verliehen worden ist.

§ 3

Philosophische Fakultät

¹Die Philosophische Fakultät ist in Departments gegliedert. ²Das Nähere regelt die Grundordnung, die abweichend von Art. 28 Abs. 6 BayHSchG auch unmittelbar Befugnisse des Dekans oder der Dekanin auf hauptberuflich in der Fakultät tätige Mitglieder übertragen kann, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist.

§ 4

Studierendenvertretung

(1) ¹In Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG besteht der studentische Konvent an der

Universität Passau aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG gewählt werden.

³Der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, nimmt an den Sitzungen des studentischen Konvents mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Ein Fachschaftenrat wird unter Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHSchG an der Universität Passau nicht gebildet. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG ist mit der Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zu verabschieden, wobei Art. 52 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG Anwendung findet.

(3) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG werden die vier zu wählenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom studentischen Konvent gewählt. ²Der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, nimmt an den Sitzungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats mit beratender Stimme teil.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 21. September 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

München, den 20. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

7803-12-L

**Verordnung
zur Änderung der
Schulordnung für die
Staatlichen Technikerschulen
für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft**

Vom 24. August 2009

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft (AgrTechSchulO) vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292, BayRS 7803-12-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2007 (GVBl S. 807), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 und 3“ durch die Worte „§§ 2 bis 4“ und die Worte „Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie an der Technikerschule für Waldwirtschaft“ gestrichen.
4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Einzelprüfung“ durch die Worte „angekündigte Kurzarbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „§ 15“ durch die Worte „§ 16“ ersetzt.
5. § 25 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird das Wort „mit“ durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „Obstbau, Baumschule, Gemüsebau,“ gestrichen.
 - b) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Gartenbauliche Produktion, Baumschule,“.
6. § 26 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
7. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
8. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierende haben die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachgewiesen, wenn im schriftlichen und praktischen Teil der Abschlussprüfung jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.“
10. In § 35 Satz 1 werden die Worte „§ 15“ durch die Worte „§ 16“ ersetzt.

11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Fachrichtung Gartenbau

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Technik der gartenbaulichen Produktion		
1.2.1	Gärtnerischer Pflanzenbau	6	–
1.2.2	Gartenbauliche Produktion, Zierpflanzenbau	3	3
1.2.3	Gartenbauliche Produktion, Baumschule	3	3
1.2.4	Technische Betriebsausstattung	2	2
1.2.5	Warenkunde	2	4
		16	12
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	–
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	–
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Marketing, Management und Betriebspraktikum	10	7
1.3.5	Dienstleistung	–	6
		15	17
	Mindestpflichtstunden	37	36
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 24. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

7803-19-L

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte
agrartechnische Assistentinnen und Assistenten**

Vom 26. August 2009

Auf Grund von Art. 128 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten vom 10. Februar 1999 (GVBl S. 66, BayRS 7803-19-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2005 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „an der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel in Kulmbach“ durch die Worte „am Max-Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel, Standort Kulmbach“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fleischwirtschaft“ die Worte „und Lebensmittelanalytik“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Pflanzenbau“ die Worte „und Pflanzenanalytik“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Fleischwirtschaft“ die Worte „und Lebensmittelanalytik“ eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung „1“ entfällt.
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fachrichtung Fleischwirtschaft und Lebensmittelanalytik

 - a) Chemie und Chemisches Rechnen,
 - b) Spezielle Chemie und Biochemie,
 - c) Mikrobiologie und Hygiene,
 - d) Biologie und Molekularbiologie.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 jeweils 120 Minuten.“
5. § 23 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fachrichtung Fleischwirtschaft und Lebensmittelanalytik

 - a) Chemisch-physikalische Untersuchungsmethoden,
 - b) Mikrobiologische Untersuchungsmethoden.“
6. § 24 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fachrichtung Fleischwirtschaft und Lebensmittelanalytik

 - a) Fleischerzeugung,
 - b) Technologie der Fleischgewinnung und -verarbeitung,
 - c) Spezielle Chemie und Biochemie oder Mikrobiologie und Hygiene nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss.“
7. In Anlage 1 Nr. 3.2 werden nach dem Wort „Pflanzenbau“ die Worte „und Pflanzenanalytik“ eingefügt.

8. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel
Fachrichtung Fleischwirtschaft und Lebensmittelanalytik

		Gesamtstundenzahl	
1.	Allgemeine Pflichtfächer		
1.1	Chemie und Chemisches Rechnen	120	
1.2	Mathematik und Physik	80	
1.3	Biologie und Molekularbiologie	120	
1.4	Statistik und Qualitätssicherung	60	
1.5	EDV und Bilddokumentation	100	
1.6	Fachenglisch	80	560
2.	Fachbezogene Pflichtfächer		
2.1	Fleischerzeugung	60	
2.2	Technologie der Fleischgewinnung und -verarbeitung	160	
2.3	Spezielle Chemie und Biochemie	160	
2.4	Mikrobiologie und Hygiene	180	
2.5	Lebensmittelrecht und Gesetzeskunde	20	
2.6	Chemisch-physikalische Untersuchungsmethoden	200	
2.7	Mikrobiologische Untersuchungsmethoden	200	
2.8	Fachpraktische Ausbildung	1260	2240
			2800

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 26. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

7803-4-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft

Vom 3. September 2009

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 1. August 2002 (GVBl S. 374, BayRS 7803-4-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2008 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth – Fachrichtung Gartenbau – – Fachgebiet Gemüsebau –

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung				
1.1.1	Grundlagen der Kulturführung	6	2	5	11
1.1.2	Gemüsebau	6	6	7	13
1.1.3	Technik und Bauen	2	2	2	4
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	5	1	5	10
1.2.2	Betriebsführung und EDV	3	2	3	6
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	-	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung				
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	4	2	4	8
1.4	Seminare und Übungen	4	-	4	8
	Mindestpflichtstunden	33	15	33	66
2.	WAHLFÄCHER				

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Schuljahr 2008/2009 das erste Semester der dreisemestrigen Schulform besucht haben, gilt bis zum Abschluss des Schulbesuchs, längstens bis 31. März 2010, die Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft in der am 30. September 2009 geltenden Fassung.

München, den 3. September 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134